



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat
Stadtjugendamt

Kino und Filme

Was bedeutet das „Freigegeben ab Jahren“?



Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Reihe Erziehungsfragen



Kino und Filme -

Was bedeutet das „Freigegeben ab Jahren“?

Tipps und Infos für Eltern

Wer entscheidet:

ab 0, 6, 12, 16 oder 18 Jahren?

Wenn Sie als Eltern mit Ihren Kindern ins Kino gehen, treffen Sie auf die von der FSK - der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft - erlassenen Altersfreigaben.

Diese legen gesetzlich bindend fest, ab welchem Alter ein Film Kinder in ihrer geistigen und seelischen Gesundheit in der Regel nicht schädigt. Die Kinobetreiber sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten, auch wenn die Eltern dabei sind. Eine Ausnahme gibt es: In Anwesenheit einer personensorgeberechtigten Person dürfen bereits Kinder ab 6 Jahren in Filmvorführungen mit der FSK-Freigabe „ab 12 Jahren“.

Die Altersfreigaben sind keine pädagogischen Empfehlungen, ab welchem Alter ein Film für Ihr Kind geeignet ist. Überlegen Sie, bevor Sie gemeinsam ins Kino gehen oder zu Hause einen Film anschauen, wie die vielfältigen Eindrücke (Dunkelheit, Lautstärke, schnelle Schnitte) auf Ihr Kind wirken, ob es eher ängstlich reagiert oder viel

Medienerfahrung hat, ob es dem Lauf der Geschichte folgen kann und der Film seiner Erfahrungswelt entspricht.

Wie können Sie entscheiden?

Sie fragen sich jetzt sicher, wie Sie das beurteilen sollen, wenn Sie den Film selbst noch nicht gesehen haben. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Informieren Sie sich in der Tagespresse und im Internet über neue Kinofilme. Dort finden Sie meist ausführliche Kritiken.
- Im Kino selbst hängen Kritiken und Beschreibungen der aktuellen Filme aus.
- In speziellen Film- und Kinozeitschriften, wie beispielsweise dem „Filmdienst“ oder im Internet unter **www.filmdienst.de** finden Sie Altersempfehlungen
- Die Fachstelle für Jugendschutz-Medienpädagogik hilft Ihnen ebenfalls gerne weiter.

Was gilt für die Werbung?

Werbefilme und Trailer, die im Vorspann gezeigt werden, müssen die gleiche von der FSK erlassene

ne Altersfreigabe haben wie der Hauptfilm. Alkohol- und Zigarettenwerbung darf erst nach 18.00 Uhr gezeigt werden. Wir empfehlen, sich vor dem Kinobesuch über die Länge und die Art des Vorspanns zu informieren. Entscheiden Sie daraufhin, in welchem Kino Sie den Film anschauen und ob es möglich ist, erst zum Hauptfilm den Platz einzunehmen.

Was gilt für Online-Medien / Streaming-Angebote im Internet?

Längst haben zahlreiche Portale wie Youtube, Netflix, Amazon und Co in vielen Familien die Smartphones, Tablets und Smart-TV-Geräte erobert.



Grundsätzlich gilt zwar auch hier die FSK-Freigabe, allerdings haben nicht alle der angebotenen Inhalte eine FSK-Freigabe, beispielsweise wenn es sich um ausländische Produktionen handelt oder um „privat“ erstellte Filme.

Viele Video- und TV-Portale streamen ihre Angebote zudem aus dem Ausland. Damit lassen sich die Jugendschutzbestimmungen nur noch bedingt anwenden.

Auch sind eindeutig problematische Inhalte im Internet meist nur wenige Mausklicks entfernt.

Eltern sind daher umso mehr gefordert, Kinder in ihrer Medienkompetenz zu stärken und sollten auch dabei bleiben, wenn Kinder online Videos schauen.

Für Nachfragen steht Ihnen die Fachstelle Jugendschutz im Stadtjugendamt gerne zur Verfügung:
Tel: 089 233-49591
jugendschutz.soz@muenchen.de

Herausgeberin:
Landeshauptstadt München
Sozialreferat

Fachstelle Jugendschutz / Medien
Luitpoldstraße 3
80335 München
www.muenchen.de/jugendschutz

Fotos: AnnaRise, urbancow /
alle © iStockphoto.com
Gestaltung: Sabine Oka (Dipl.-Des.)
Druck: Stadtkanzlei München
Gedruckt auf Recyclingpapier Recy Star,
ausgezeichnet mit dem Blauen Engel

Stand April 2019